

Allgemeines Vertragsrecht und Unternehmenskauf

BGH: Vertragliche Ansprüche gegen Schiedsgutachter bei offenbar unrichtigem Gutachten

BGB §§ 317, 319

1. Die Partei einer Schiedsgutachtenabrede hat bei offensichtlich unrichtigem Gutachten einen unmittelbaren vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den Schiedsgutachter, selbst wenn sie den Schiedsgutachter nicht beauftragt hat.
2. Erhebt eine Partei der Schiedsgutachtenabrede Schadensersatzansprüche gegen den Schiedsgutachter wegen eines fehlerhaften Schiedsgutachtens, so kann dieser ihr nicht entgegenhalten, dass es schon deshalb am Eintritt eines ersatzfähigen Schadens fehlt, weil die Anspruchstellerin einen Schadensausgleich von der anderen Partei der Schiedsgutachtenabrede verlangen kann. (Leitsätze der Verfasser)

BGH, Urteil vom 17.01.2013 – III ZR 11/12
(OLG Stuttgart), BeckRS 2013, 02494

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt einen Autohandel. Zudem vermittelt sie Leasingkunden an ihren Vertragspartner („BL“). Sie ist verpflichtet, Fahrzeuge bei Ende des Leasingvertrags von BL zum Händlereinkaufspreis zurückzukaufen. Die beklagte Sachverständigenorganisation ermittelt den Händlereinkaufspreis aufgrund eines mit BL geschlossenen Vertrags. Die Klägerin begehrt Schadensersatz von der Beklagten wegen Ermittlung nicht marktgerechter Händlereinkaufspreise.

Das LG Stuttgart gab der Klage dem Grunde nach statt. Das OLG Stuttgart hat sie insbesondere mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin könne sich nicht auf den zwischen BL und der Beklagten geschlossenen Schiedsgutachtervertrag in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrags zugunsten Dritter stützen. Sie habe gegenüber der Beklagten kein Schutzbedürfnis. Vielmehr hätten die vertraglichen Ansprüche der Klägerin gegen BL auf Ersetzung der unrichtigen Leistungsbestimmung i. S. d. §§ 317, 319 BGB durch Anpassung der Kaufpreise Vorrang. Daher habe sie auch keinen Schaden erlitten. Hiergegen wendet sich die Klägerin erfolgreich in der Revision.

Entscheidung

Die Beklagte habe bei der Ermittlung der Händlereinkaufspreise als Schiedsgutachterin im engeren Sinne gehandelt, so dass die §§ 317, 319 BGB analog anwendbar seien, so der BGH. Ein Schiedsgutachter sei allen Parteien der Schiedsgutachtenabrede gleichermaßen verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Gutachten zu fertigen. Dies sei auch dann der Fall, wenn, wie vorliegend, nur eine Partei der Schiedsgutachtenabrede den Sachverständigen beauftragt. Vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Sachverständigen könnten bei offensichtlicher Unrichtigkeit des Gutachtens geltend gemacht werden. Die Ansprüche stünden der Partei zu, die den Schiedsgutachter beauftragt hat. Soweit eine Partei keinen Auftrag erteilt habe, aber an das erstellte Gutachten aufgrund einer Schiedsgutachtenabrede mit dem Auftraggeber gebunden sei, stünden auch ihr unmittelbare vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Schiedsgutachter zu. Eines Rückgriffs auf die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter bedürfe es nicht.

Der BGH folgt dem Berufungsgericht auch insoweit nicht, als dieses das Vorliegen eines Schadens bei der Klägerin verneinte. Entsprechend § 319 I 2 BGB könne der vom Schiedsgutachter unrichtig ermittelte Händlereinkaufspreis gerichtlich bestimmt werden. Dabei könne die sich auf die Unrichtigkeit berufende Partei Rückzahlung des zuviel Geleisteten verlangen. Der Schaden werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klägerin hier alternativ zum Schiedsgutachter auch BL auf Rückzahlung in Anspruch nehmen kann. Einem Kläger stehe es bei Existenz mehrerer Schuldner frei zu wählen, wen er verklagt.

Der BGH folgt dem Berufungsgericht auch insoweit nicht, als dieses das Vorliegen eines Schadens bei der Klägerin verneinte. Entsprechend § 319 I 2 BGB könne der vom Schiedsgutachter unrichtig ermittelte Händlereinkaufspreis gerichtlich bestimmt werden. Dabei könne die sich auf die Unrichtigkeit berufende Partei Rückzahlung des zuviel Geleisteten verlangen. Der Schaden werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klägerin hier alternativ zum Schiedsgutachter auch BL auf Rückzahlung in Anspruch nehmen kann. Einem Kläger stehe es bei Existenz mehrerer Schuldner frei zu wählen, wen er verklagt.

Praxisfolgen

Mit seinem Urteil konkretisiert der BGH seine frühere Rechtsprechung, nach der ein Schiedsgutachter beiden Parteien gleichermaßen vertraglich verpflichtet ist, auch wenn er nur von einer Partei beauftragt wurde (vgl. NJW-RR 1994, 1314 sowie *Gehrlein*, in: *Bamberger/Roth, Beck'scher Online Kommentar BGB*, Edit. 26, § 317 Rn. 9 m. w. N.). Er stellt klar, dass dies bereits aus der „Funktion“ und aus dem „Wesen“ der Aufgabenstellung des Schiedsgutachters folgt.

Praktische Konsequenzen hat das Urteil insbesondere für Sachverständige. Sie haften unter Umständen nicht nur gegenüber ihrem Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, denen gegenüber das Gutachten verwendet wird, aus dem Schiedsgutachtervertrag. Dies gilt auch, soweit sie – wie hier – lediglich auf der Grundlage von Datensätzen des Auftraggebers Kurzgutachten erstellen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Auftraggeber eindeutig offenlegt, dass der Gutachter als neutraler Dritter und nicht nur als sein Privatgutachter tätig werden soll (so bereits BGH, NJW-RR 1994, 1314 und BGH, NZG 2005, 394).

*Rechtsanwältin Ulrike Gantenberg
und Rechtsanwalt/Avocat Arno Gildemeister, Docteur
en Droit, D. E. A. (Paris), beide Heuking Kühn Lüer
Wojtek, Düsseldorf*